

Satzung des Caritasverbandes für Hamburg e.V.

(Neufassung vom 15. November 2013)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organisation und Gliederung
- § 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Assoziierung im Verband Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger
- § 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Vorstand
- § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 11 Vertretung des Verbandes
- § 12 Caritasrat
- § 13 Rechte und Pflichten des Caritasrates
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates
- § 15 Vertreterversammlung
- § 16 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung
- § 18 Geheimhaltungspflicht
- § 19 Zuordnung und Aufsicht
- § 20 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes
- § 21 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes
- § 22 Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

Sofern in dieser Satzung für Begriffe mit personalem Bezug nur die maskuline Sprachform verwandt wird, sind hiermit gleichwohl stets weibliche wie männliche Personen angesprochen.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zu der unverzichtbaren Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Anliegen des ganzen Erzbistums. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs von Hamburg. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz des Erzbischofs von Hamburg. Der Caritasverband wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die Caritas der katholischen Kirche auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landes-Caritasverband ("Verband") trägt den Namen "Caritasverband für Hamburg e. V."
- (2) Der Caritasverband für Hamburg e.V. ist die vom Erzbischof von Hamburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Freien und Hansestadt Hamburg ("Verbandsgebiet") und untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (3) Der Caritasverband für Hamburg e.V. ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. (im Folgenden: Diözesan-Caritasverband). Er führt das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz "Caritas").
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (5) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (im Folgenden: AO).
- (2) Zweck des Verbandes ist
 1. die Förderung des Wohlfahrtswesens
 2. die Förderung mildtätiger Zwecke;
 3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 4. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens;
 5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;

6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
7. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer;
8. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
9. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
10. die Verfolgung kirchlicher Zwecke;

jeweils im Verbandsgebiet

Zweck des Verbandes ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an den Diözesan-Caritasverband sowie andere Caritasverbände im Erzbistum Hamburg sowie solche steuerbegünstigte Körperschaften, die dem Verband als Mitglieder angeschlossen sind.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Beratung, Betreuung, Pflege und Erziehung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen sowie Schwangeren und Familien;
2. den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- u. Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten;
3. die ideelle und finanzielle Unterstützung von Alten- u. Pflegeeinrichtungen sowie der teilstationären und ambulanten Altenpflege;
4. ambulante und stationäre Angebote in der Obdachlosenhilfe, z.B. Angebot einer Krankenstube für Obdachlose;
5. die ideelle und finanzielle Unterstützung ambulanter und stationärer Behindertenarbeit;
6. Angebote der Sucht-, Drogen und Schuldnerberatung;
7. Migrationsarbeit, z.B. Beratung in Fragen des täglichen Lebens;
8. die ideelle und finanzielle Unterstützung der Straffälligenhilfe;
9. Förderung des Ehrenamtes, insbesondere in den Pfarreien des Verbandsgebiets;

10. durch die Beschaffung von Mitteln zur unmittelbaren oder mittelbaren Verwirklichung seiner in Abs. 2 Ziff. 1 bis 10. dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere den Diözesan-Caritasverband sowie andere Caritasverbände im Erzbistum Hamburg sowie solche steuerbegünstigte Körperschaften, die dem Verband als Mitglieder angeschlossen sind, sowie durch die Förderung sonstiger steuerbegünstigter Körperschaften, verwirklichen.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Mitgliedern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und die zugewendeten Mittel im Sinne von § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verband kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
- (8) Bei der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann sich der Verband auch einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO bedienen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verband und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Verbandes anzusehen ist. Er kann ferner im Rahmen der Aufgabenerfüllung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere anderen Caritasverbänden und caritativen Fachverbänden sowie etwaigen Beteiligungsgesellschaften, zusammenarbeiten und dadurch selbst seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.
- (9) Der Verband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll in seinem Verbandsgebiet die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke grundsätzlich im Zusammenwirken mit den Pfarreien (Pastoralen Räumen) und den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen. Er soll insbesondere
 - 1. die Werke der Caritas sachkundig anregen und planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen und Einrichtungen herbeiführen;
 - 2. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methode beitragen;
 - 3. im Verbund mit der Kirche die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern der sozialen und caritativen Arbeit wahrnehmen oder vermitteln und mit Publikationen die Arbeit wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
 - 4. soziale Berufe fördern und ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
 - 5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
 - 6. die Öffentlichkeit informieren;
 - 7. die Caritas vertreten und auf Landesebene die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organisationen gewährleisten;
 - 8. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Bereiche berührt werden;
 - 9. Aktionen im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und außerordentlichen Notständen, durchführen;
 - 10. mit Stiftungen zusammenarbeiten und finanzielle Mittel für die caritative Arbeit organisieren.

§ 4

Organisation und Gliederung

- (1) Der Verband umfasst
 1. alle im Verbandsgebiet in den Pfarreien (Pastoralen Räumen) gebildeten Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
 2. alle im Verbandsgebiet bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 3. alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverband e.V. (im Folgenden: Deutscher Caritasverband) gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereich nicht wesentlich über das Verbandsgebiet hinausgeht.
- (2) Auf Ebene eines Dekanates oder eines Pastoralen Raumes gebildete Zusammenschlüsse der Mitglieder sind ebenso wie solche auf Bezirks- oder Ortsebene unselbständige Gliederungen des Verbandes.
- (3) Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft richtet sich ausschließlich nach § 5.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Verbände und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Assoziierung, Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
 2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsgebiet Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 - 54 Abgabenordnung anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

 - a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
 - b) in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne katholisch-kirchlicher Caritas zu dienen;
 - c) die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich in ihrer Satzung zu übernehmen,
 - d) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" (AVR) oder nach anderen, auf der

Grundlage des Art. 7 der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" zustande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen,

e) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden,

f) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Verband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Verband abzustimmen,

g) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,

h) in ihrer Satzung sich der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg zu unterstellen,

i) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,

j) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,

k) den Verband und den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschafterwechsel sowie über Wechsel bzw. Ausscheiden der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zu informieren sowie dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und jede Änderung derselben in Abschrift einzureichen,

l) sich aufgrund entsprechender Weisungen des Diözesan-Caritasverbandes von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Steuerberater prüfen zu lassen.

- (2) Die Mitglieder des Verbandes und der Verband selbst anerkennen für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes und des Diözesan-Caritasverbandes, die für sie geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften und die für sie geltenden spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben i. S. der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (3) Der Verband stellt sicher, dass den neuen Mitgliedern bei Aufnahme die entsprechenden Anforderungen in § 5 Abs. 2 sowie die Mitgliedschaftskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung als zu beachtendes Verbandsrecht sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber dem Diözesan-Caritasverband aufgegeben werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 hat der Caritasrat des Verbandes nach Abstimmung mit dem Vorstand und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes zu entscheiden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dadurch nicht zwingend kirchliche Rechtsvorgaben abbedungen werden.
- (5) Die im Verbandsgebiet gelegenen Pfarreien (Pastoralen Räume) sowie die Rechtsträger von im Verbandsgebiet gelegenen caritativen Diensten und Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse sind, sind Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes sind unter den jeweiligen Voraussetzungen der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sowie des Deutschen Caritasverbandes. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten.

Die Mitglieder des Verbandes sind nur dann berechtigt das Verbandszeichen zu führen, wenn ihnen dieses Recht vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes schriftlich verliehen worden ist. Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet auch über den Entzug der Berechtigung.

- (7) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.
- (8) Der Verband und seine Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Diözesan-Caritasverband und die spitzenverbandliche Vertretung.
- (9) Körperschaften, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden (sog. assoziierte Träger). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52- 54 Abgabenordnung anerkannt sein.
Die Assoziierung erfolgt auf Antrag der Körperschaft durch Beschluss des Caritasrats, welcher der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg bedarf.
Eine Assoziierung ist ausgeschlossen, wenn die Körperschaft bereits korporatives Mitglied des Verbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder nicht mehr erfüllt. Eine Assoziierung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die den Antrag stellende Körperschaft die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder sonstigen kirchlichen Rechtes die Form der Assoziierung wählt.
Assoziierte Träger werden vom Verband über dessen Aktivitäten informiert. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes, des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.
- (10) Näheres hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern kann in vom Caritasrat in Abstimmung mit dem Vorstand zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt werden. Diese Regelung der Aufnahmekriterien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes. Eine vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes verabschiedete Ordnung zu den Aufnahmekriterien ist als Mindestregelung zu übernehmen.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Caritasrat nach vorheriger Erörterung mit dem Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 5 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Caritasrates wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an das Direk-

torium des Diözesan-Caritasverbandes zu. Dieses beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (3) Bei assoziierten Trägern gilt § 6 Abs. 2 für den Ausschluss sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. der Vorstand,
 2. der Caritasrat und
 3. die Vertreterversammlung.
- (2) Mitarbeiter des Verbandes können dem Caritasrat nicht angehören.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Dieses kann den Titel "Caritasdirektor" bzw. "geschäftsführender Vorstand" führen.
- (2) Der Vorstand wird vom Erzbischof von Hamburg auf Vorschlag des Caritasrates bestellt und abberufen. Bei Ausscheiden des Vorstands bestellt der Erzbischof von Hamburg auf Vorschlag des Caritasrates einen kommissarischen Vorstand sowie schnellstmöglich einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand muss der katholischen Kirche angehören und darf in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Näheres über die Rechte und Pflichten des Vorstands kann in einer vom Caritasrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden, die auch Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Caritasrat und den von diesem gebildeten Ausschüssen enthält. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Caritasrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Verband. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied. § 19 Abs. 7 Ziff. I ist zu beachten.

- (6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des gültigen Tarifwerkes des Verbandes. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Caritasrat gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 9 dieser Satzung.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Caritasrates, des Direktoriums des Diözesan- Caritasverbandes und der Vertreterversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung (insbesondere § 13 und § 16) der Caritasrat oder die Vertreterversammlung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm
1. die Verbandsgeschäftsführung und die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB gemäß § 11 der Satzung;
 2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
 3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsgebietes, zum Diözesan-Caritasverband und zu den örtlichen caritativen Fachverbänden;
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung jeweils im Benehmen mit der aufsichtführenden Behörde und nach Entscheidung des Caritasrates gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3;
 6. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses beim Caritasrat;
 7. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Caritasrat bzw.- in Eil- und Notfällen - an den Vorsitzenden des Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
 8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes,
 9. die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO sowie die Ernennung von leitenden Mitarbeitern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO, jeweils im Einvernehmen mit dem Caritasrat
- (2) Der Vorstand hat der Größe des Verbandes entsprechend ausreichende Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -Vermeidung zu treffen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
- (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat und den von diesem gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
 1. einem vom Erzbischof von Hamburg ernannten Mitglied als Vorsitzendem des Caritasrates ,
 2. dem Diözesan-Caritasdirektor und
 3. drei für die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche katholischen Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Mitgliederversammlung des Verbandes bzw. der vertretungsberechtigten Organe des Verbandsmitgliedes sind. Mitglied des Caritasrates kann nicht werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat; ein Mitglied des Caritasrates scheidet mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Caritasrat aus.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates für die Dauer der Amtszeit.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nicht gewählten Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (8) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes bedarf.
- (9) Die Mitglieder der Caritasrates dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Verbandes ausüben.

§ 13

Rechte und Pflichten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt es, unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsgebiet und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Weiterhin hat der Caritasrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis das Recht und die Pflicht,
 1. den Vorstand zu beraten und zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes zu überwachen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -vermeidung;
 2. strategische Ziele des Verbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Vorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 3. gegebenenfalls über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen zu entscheiden;
 4. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
 5. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses festzustellen;
 6. den Vorstand zu entlasten;
 7. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage vorzulegen;
 8. den Wirtschaftsplan zu beschließen, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
 9. über alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes zu entscheiden;
 10. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Abgabe von Bürgschaft-, Garantie- und Patronatserklärungen zu entscheiden;
 11. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB zu entscheiden;
 12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens sowie Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;
 13. über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen zu entscheiden;
 14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu entscheiden;

15. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen zu entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;

16. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;

17. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge zu entscheiden;

18. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 zu entscheiden;

19. einer Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen gemäß § 9 Abs. 4 zuzustimmen;

20. das Vorschlagsrecht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 auszuüben;

21. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden;

22. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden.

Die Rechte und Pflichten gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 10 bis 13, 15 und 17 finden nur dann Berücksichtigung, wenn eine für den jeweiligen Fall in der Geschäftsordnung des Caritasrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

(3) Entscheidungen des Caritasrates bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes, sofern und soweit sie darauf zielen,

1. strategische Ziele des jeweiligen Caritasverbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Caritasvorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;

2. über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 500.000,00 € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;

3. über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von 500.000,00 € zu entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;

4. über die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR zu entscheiden;

5. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;

6. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge zu entscheiden;
 7. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von verbands- und kirchenpolitischer Bedeutung zu entscheiden;
 8. über die Aufnahme, Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden.
- (4) Für die Vertretung der Entscheidungen des Caritasrates gegenüber dem Vorstand gilt § 9 Abs. 5 der Satzung.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen sowie gegebenenfalls Mitteilung über das Votum des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes. In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform im Sinne des BGB gefasst werden, sofern kein Mitglied des Caritasrates dem Verfahren widerspricht.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes nehmen ihre in § 16 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.

- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. den Dechanten in Hamburg, die sich durch einen anderen Geistlichen vertreten lassen können;
 2. je einer weiteren Person aus jedem Dekanat, die von der Pastorkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt wird; wird diese während der Mandatszeit abberufen, so braucht keine Ersatzperson gewählt zu werden; für die Dekanate sind nur die Personen aktiv oder passiv wahlberechtigt, die in Hamburg ihren Wohnsitz haben.
 3. bis zu drei Personen pro Pfarrei bzw. Pastoralem Raum;
 4. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes. Vertretungen nach den Ziffern 1 - 4 schließen einander jeweils aus.
- (3) Mit Ausnahme der Dechanten und Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 2 ist für jeden Vertreter ein Ersatzvertreter zu benennen. Das Benennungsrecht für die Vertreter bzw. Ersatzvertreter der in Abs. 2 genannten Gruppen obliegt:
1. bei den Pfarreien bzw. Pastoralen Räumen (Abs. 2 Ziff. 3): dem Pfarrgemeinderat durch schriftliche Wahl;
 2. bei den korporativen Mitgliedern (Abs. 2 Ziff. 4): dem jeweils vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen korporativen Mitgliedes.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter für die Vertreterversammlung - mit Ausnahme der Dechanten- beträgt drei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Vorstand zur Benennung der Vertreter bzw. Ersatzvertreter für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit benennt das Benennungsgremium, soweit nicht anders geregelt, für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter, soweit ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden ist.
- (5) Näheres zum Benennungsverfahren bzw. zu den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 1 - 4 sowie Abs. 3 regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, soweit nicht die entsendende Stelle für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahl- und Verfahrensordnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Direktoriums des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 16

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den vom Caritasrat vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage sowie die Entlastung des Caritasrates bezüglich der dem Caritasrat nach § 13 dieser Satzung obliegenden Aufgaben;
 3. die Wahl der gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
 4. die Wahl und die Abberufung der in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;

5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 7 dieser Satzung;
 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes gemäß § 20 dieser Satzung;
 7. die Vertretung des Verbandes gegenüber Caritasratsmitgliedern, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegen Caritasratsmitglieder; die Vertreterversammlung benennt für ihre Amtszeit einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, der die Rechte der Vertreterversammlung gegenüber dem Caritasrat wahrnimmt. Diese Personen dürfen weder Mitglied des Caritasrates noch Vorstand sein.
- (2) Näheres zu den gemäß Absatz 1 Ziff. 3 und 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg bedarf.
 - (3) Der Vorstand und die Mitglieder des Caritasrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil, es sei denn, die Vertreterversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates beantragt. Mitglieder, die nicht der Vertreterversammlung angehören und einen Einberufungsantrag gestellt haben, haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens drei Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungsleitung liegt beim Vorstand. Im Verhinderungsfalle und für den Fall eines Ausschlusses im Einzelfall nach § 16 Abs. 3 wählt die Vertreterversammlung aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter für die Dauer der Verhinderung bzw. des Ausschlusses.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 3 und des § 20 bleiben unberührt.

- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Caritasrat sowie der Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 19

Zuordnung und Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter dem Schutz und unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg.
- (2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat des Erzbistums Hamburg.
- (3) Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Hamburg erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 29. Oktober 1993, Seite 252 ff. in der Fassung vom 1. Oktober 2011) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Hamburg (Amtsblatt des Erzbistums Hamburg vom 19. Januar 2009, Seite 6 ff. in der Fassung vom 1. September 2011) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (4) Der Verband und seine verbundenen Unternehmen lassen sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 prüfen und übersenden dem Erzbischof von Hamburg und dem Diözesan-Caritasdirektor jeweils eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Prüfungsbericht des Prüfers.
- (5) Der Erzbischof von Hamburg und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (6) Der Verband informiert den Erzbischof von Hamburg und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung und sonstige für die Aufsicht relevante Maßnahmen.
- (7) Folgende Maßnahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg:
 1. alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) des Vorstands;
 2. Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;
 3. Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000,00 €;

4. Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 € sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
5. Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen;
6. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
7. Belastung von (Rechten an) Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000.000,00 €;
8. Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge;
9. erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes;
10. Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils);
11. Wirtschaftsplan bezüglich des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter. § 19 Abs. 6 Ziff. 9 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 21

Vermögensanfall bei Auflösung oder- Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband (Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.), ersatzweise an das Erzbistum Hamburg, der bzw. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

- (2) Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung vom 15. November 2013 einstimmig beschlossen und am 2. Dezember 2013 durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt.
- (3) Bis zur Neukonstituierung der Organe des Verbandes nehmen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Organe die Aufgaben nach dieser Satzung kommissarisch wahr.

Hamburg, 3. Dezember 2013